



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

An die Verbände der ambulanten und stationären
Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene

Nachrichtlich:

BMG, Abteilungsleiterin 4 Frau Naase

– ausschließlich per E-Mail –

Dr. Monika Kücking

Leiterin Abteilung Gesundheit

Ansprechpartner/–in: Nadine Ertmer

Ref. Pflegeversicherung

Tel.: 030 206288–3178

Fax: 030 206288–83178

nadine.ertmer@

gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband

Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin

Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

www.gkv-spitzenverband.de

09.11.2020

Ausgleich der durch die Coronavirus-Testverordnung angefallenen Beschaffungskosten für PoC-Antigen-Tests in Pflegeeinrichtungen; Verfahren zur Berücksichtigung von „Sammelrechnungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 TestV soll – ggf. abweichend vom Verfahren der Geltendmachung über das noch zu veröffentlichende Formularmuster – zur Verwaltungsvereinfachung auch die Kostenerstattung aufgrund einer „Sammelrechnung“ für mehrere Einrichtungen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen möglich sein. Das BMG hat einer Durchführung des nachfolgend beschriebenen Verfahrens zugestimmt.

Ein Trägerverband kann für mehrere nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen, einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI sowie für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI (im Folgenden Einrichtungen genannt) die durch die Coronavirus-Testverordnung angefallenen Beschaffungskosten für PoC-Antigen-Tests geltend machen. Voraussetzung hierfür ist die vorherige Absprache mit einer Pflegekasse. Die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 TestV anspruchsberechtigten Einrichtungen müssen hierbei ihren Erstattungsanspruch für die Beschaffungskosten der Tests an den jeweiligen Trägerverband abtreten. Das kann pauschal erfolgen, muss aber nachweisbar sein. Der jeweilige Trägerverband beantragt die Kostenerstattung bei der Pflegekasse und übersendet eine Rechnung, die die Gesamtmenge der den Mitgliedseinrichtungen zur Verfügung gestellten PoC-Antigen-Tests sowie die Beschaffungskosten je Stück beinhaltet.

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V · Institutionskennzeichen (IK) 109911114

Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE19 3705 0198 1901 5006 76 BIC: COLSDE33XXX

Deutsche Kreditbank

IBAN: DE56 1203 0000 1020 3653 08 BIC: BYLADEM1001



Zusätzlich hat der Trägerverband Folgendes zu erbringen:

- Zusage, dass der Rechnungsbetrag bzw. Teilbeträge nicht Dritten in Rechnung gestellt und auch nicht im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens nach § 150 Abs. 2 SGB XI oder im Rahmen von Pflegesatzverfahren nach § 85 SGB XI bzw. von Vergütungsvereinbarungen nach § 89 SGB XI geltend gemacht werden
- Zusage, dass die Tests in Eigenregie an die betreffenden Einrichtungen weitergeleitet wurden
- Zusicherung, dass die Weitergabe der Tests nur an nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen (einschl. der zugelassenen Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI) oder an nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI erfolgte
- Aufteilung des Liefervolumens in Euro nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen, stationären Hospizen sowie nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI
- Bestätigung, dass die jeweilige Einrichtung bei der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder bei einer für diese handelnde Stelle (im Folgenden ÖGD genannt) unter Angabe der Zahl der von der Einrichtung versorgten Personen und unter Einreichung ihres einrichtungsinternen Testkonzepts einen Antrag auf Feststellung der monatlichen Höchstmenge von PoC-Antigen-Tests zur eigenverantwortlichen Beschaffung und Nutzung nach § 6 Abs. 3 TestV gestellt hat.
- Bestätigung, dass die jeweilige Einrichtung die ihr auf Grundlage der Coronavirus-Testverordnung höchstens monatlich zustehende Anzahl an PoC-Antigen-Tests bestellt hat:
 1. Sofern der Antrag beim ÖGD nach § 6 Abs. 3 TestV gestellt wurde und eine Feststellung des ÖGD über die monatliche Höchstmenge an PoC-Antigen-Tests zur eigenverantwortlichen Beschaffung und Nutzung noch nicht vorliegt, gilt folgende Höchstmenge für einen Zeitraum bis zu 30 Tagen nach Bestellung:
 - ambulanter Dienst einschließlich Angebot zur Unterstützung im Alltag: max. 10 PoC-Antigen-Tests pro Monat und versorgter Person
 - stationäre Einrichtung: max. 20 PoC-Antigen-Tests pro Monat und versorgter Person
 2. Sofern die Feststellung des ÖGD vorliegt, gilt die vom ÖGD festgestellte monatliche Höchstmenge.
- Einverständnis zu evtl. nachgelagerten Prüf- und Nachweisverfahren.

Die Rechnung wird von der Pflegekasse im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 TestV erstattet. Dieses Verfahren kann für eine und auch mehrere Folgelieferungen genutzt

werden. Die so geltend gemachten angefallenen Beschaffungskosten für PoC-Antigen-Tests können im Rahmen eines nachgelagerten Nachweisverfahrens, in dem auf Verlangen der Pflegekasse Nachweise (insbesondere Unterlagen zur Bestellung und Lieferung, Antrag beim ÖGD einschließlich Testkonzept und Feststellung des ÖGD nach § 6 Abs. 3 TestV) über die geltend gemachten Aufwendungen vorzulegen sind, geprüft werden.

Angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Testungen (insbesondere Personalaufwendungen) kann die jeweilige Einrichtung entsprechend den Vorgaben in den Kostenerstattungs-Festlegungen TestV des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 Abs. 2 TestV für die jeweils genutzte Testmenge pauschal geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kücking